



Protokollauszug

19. Sitzung vom 12. Oktober 2015

**220/2015 30.01 Nachtparkverordnung und Parkkartenverordnung (PKV)
Vorlage Nr. 7/2015: Antrag des Stadtrates auf Erlass einer neuen
Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt
Schlieren (Parkkartenverordnung), SKR Nr. 6.40**

Referent des Stadtrates: Pierre Dalcher
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

WEISUNG

A. Ausgangslage

Die Stadt Schlieren verfügt über die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 31. Dezember 1994, SKR Nr. 6.30, und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung, PKV) vom 19. Januar 1998, SKR Nr. 6.40. Die beiden Verordnungen regeln das unbeschränkte Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone. Verschiedenen Personengruppen ist es gestattet, eine Parkkarte für eine bestimmte oder mehrere Zonen zu erwerben.

Besitzt eine Person eine Parkkarte, ist diese je nach eingelöster Dauer gültig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Parkkarte gemäss Nachtparkverordnung oder Parkkartenverordnung handelt. Die Gebühr ist lediglich einmal zu bezahlen. Der Stadtrat hat die Gebühren mit SRB 274 vom 7. November 2011 letztmals aktualisiert.

Im Rahmen einer Aussprache über die beiden Verordnungen entschied der Stadtrat, die Nacht-parkverordnung und die Parkkartenverordnung zu einer modernen und vereinfachten Verordnung zusammenzufassen. Die Monatsparkkarten sollen aus Kostengründen nicht mehr angeboten werden. Vielmehr soll ein Anreiz geschaffen werden, um die Bezügerinnen und Bezüger zu einem Erwerb der Jahresparkkarte zu motivieren. Aus diesem Grund soll die Parkkarte nur noch für die Dauer eines Jahres, eines halben Jahres und eines Quartals zum Verkauf angeboten werden.

B. Motion betreffend Parkkarten- und Nachtparkverordnung

In der Zwischenzeit reichte die Gemeindeparlamentarierin Heidemarie Busch eine Motion zu diesem Thema ein. Sie fordert den Stadtrat auf, die beiden Verordnungen einer Totalrevision zu unterziehen und klar zu definieren, welche Personengruppen eine Parkbewilligung in der blauen Zone erhalten. Schlieremer Bewohnerinnen und Bewohner sollen eindeutig bevorzugt werden. Zudem soll die Differenz zwischen Parkplätzen und ausgegebenen Berechtigungskarten ein vernünftiges Mass nicht überschreiben. Heidemarie Busch bemängelt auch, dass im Gegensatz zum Tag in der Nacht kostenlos parkiert werden könne.

C. Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren, Parkkartenverordnung (PKV)

Die Parkkartenverordnung und die Nachtparkverordnung werden neu in einer Verordnung zusammengefasst. Zur Vereinheitlichung der kommunalen Erlasse werden die Artikel mit Paragraphen ersetzt. Die wesentlichen Neuerungen des neuen Erlasses präsentieren sich wie folgt:

- § 4 Ansprüche auf Bewilligung für mehrere Zonen haben nur noch berechnigte Anwohnerinnen und Anwohner gemäss § 2 und Geschäftsbetriebe gemäss § 3. Der Anspruchsgruppe gemäss § 5 Abs. 1, weitere Berechnigte, werden keine Bewilligungen für mehrere Zonen ausgestellt. In den alten Verordnungen hatten diese Personen ebenfalls Anrecht darauf. Diese Massnahme berücksichtigt ein Anliegen der Motion. Anwohner werden hier klar bevorzugt.
- § 8 In § 8 lit. b Abs. 3 ist festgehalten, dass Fahrzeuge und Anhänger aller Art, welche an Sonn- und Feiertagen sowie mehr als zweimal pro Kalendermonat nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen der Stadt Schlieren abgestellt werden, eine behördliche Bewilligung benötigen. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und war im Grundsatz in Art. 1 der alten Nachtparkverordnung festgehalten. Die Aussage von Heidmarie Busch, dass in der Nacht kostenlos parkiert werden kann, ist nicht zutreffend.
- § 10 Die Jahresgebühren bleiben unverändert. Zusätzlich wird die Parkkarte für ein halbes Jahr und für ein Quartal angeboten. Die Parkkarte für die Dauer eines Jahres ist am günstigsten, während die Parkkarten für ein halbes Jahr und für ein Quartal leicht teurer sind. Die neue Preisausgestaltung soll für die Bezügerinnen und Bezüger einen Anreiz darstellen, die Jahresparkkarte zu erwerben. Neu kostet das Ausstellen von Duplikaten Fr. 10.00. Dies wurde bereits bis anhin in der Praxis so gehandhabt. Die Wochenkarten werden auf Fr. 20.00 erhöht.
- § 11 Für die Gebührenrückerstattung muss die Parkkarte zwingend abgegeben werden. Dies wurde bereits bis anhin in der Praxis so gehandhabt. Neu wird es in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Die Rückerstattung erfolgt nur für ganze Monate und hat eine Bearbeitungsgebühr zur Folge.
- § 12 Ändern die Voraussetzungen, ist dies der Verwaltung innert fünf Tagen mitzuteilen. Änderungen, welche innert Frist gemeldet werden, sind kostenlos. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, welche vom Stadtrat festgelegt wird. Gestützt auf die alten Verordnungen konnte keine Bearbeitungsgebühr für zu spät gemeldete Änderungen erhoben werden.

D. Zuständigkeit

Gemäss § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung obliegen Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, für die nicht ausdrücklich eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, dem Gemeindeparlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 wird eine neue Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Schlieren, Parkkartenverordnung (PKV), SKR Nr. 6.40, gemäss separatem Text erlassen.
 - 1.2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtbüro
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin